

# Keramischer Bund

Wochenblatt für den Keramischen Bund

Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie  
 Abteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. — Einzelpreis 1,20 RM im Vierteljahr. — Verlag, Schriftleitung und Verlagsstelle: Charlottenburg 1, Brabeckstr. 2-3. — Fernruf: Amt Wilhelm 5646 und 5647.

Nummer 39

Berlin, den 27. September 1930

5. Jahrgang

## Die Wähler haben entschieden. — Was nun?

Von der Wahl am 14. September haben sich eigentlich alle Parteien etwas erhofft, vor allem mehr Mandate und größeren Einfluß; aber die meisten wurden enttäuscht, und eine große Enttäuschung gab es sicher auch bei der Regierung, als sie sah, was sie mit der Reichstagsauflösung angerichtet hatte. Einen neuen Reichstag mit 143 Sozialdemokraten, 107 Nationalsozialisten, 76 Kommunisten, 68 Zentrumsmännern, 41 Deutschnationalen, 29 Deutschen Volksparteilern, 27 Bayernparteilern, 23 Wirtschaftsparteilern, 20 Staatsparteilern, 19 Bayerischen Volksparteilern, 14 Christlichsozialen Volksparteilern und 5 konservativen Volksparteilern hatten sie auf keinen Fall erwünscht. Das kann man sich wohl denken. Aber wer glaubt, die Regierung Brüning fühle sich geschlagen, der irrt. Sie führt die Geschäfte weiter und tut vorläufig so, als wäre nichts geschahen. Der Reichstag wird nun erst zu entscheiden haben, was aus der Regierung wird, ob eine neue kommt, und welche Parteien sie bilden werden.

Regierungsansprüche sind schon gestellt worden, vor allem von den Nationalsozialisten; auch die Sozialdemokratische Partei hat ihren Verantwortungs- und Regierungswillen erkennen lassen. Ob sie in die Regierung kommen werden, muß man abwarten.

Eines haben die Wahlen deutlich erkennen lassen, nämlich das Anwachsen des Faschismus in Deutschland. Über sechs Millionen Wähler und Wählerinnen haben sich zum Faschismus, und viereinhalb Millionen zum Volksgewissens bekannt. Darin liegt ausgedrückt, daß zehn Millionen Wähler und Wählerinnen andere politische und andere wirtschaftliche Verhältnisse in Deutschland wünschen, und zwar diktatorische. Mit brutaler Gewalt sollen die Geschicke Deutschlands bestimmt werden, so wollen es die Nationalsozialisten und die Kommunisten. Beide wollen etwas anderes: die einen ein Sowjet-Deutschland und die anderen ein drittes Reich. Wie diese Staatengebilde und Wirtschaftgebilde aussehen und arbeiten würden, weiß eigentlich kein Mensch von den Wählern, aber es wird verlangt. Die Taube auf dem Dache ist ihnen lieber, als der Speck in der Hand. Damit ist für sie die Sache erledigt.

Der Arbeiterschaft darf freilich so etwas nicht gleichgültig sein. Sie muß arbeiten, schützen, und wird ausgebeutet, ob wir ein Sowjet-Deutschland oder ein drittes Reich bekommen, sicher noch härter als unter dem Kapitalismus. Darin liegt der Casus belli für sie. Da sie aber weder in Russland, noch in Italien, den staatlichen Vorbildern der Kommunisten und Nationalsozialisten persönliche Freiheit und erfreulichere Wirtschaftszustände sieht, kann es für die Arbeiter nicht verlockend sein, ihre sicher nicht rosigsten Verhältnisse mit noch viel schlechteren einzutauschen. Das mögen sich vor allem die merken, die aus Verärgerung bei der Wahl eine radikale Partei durch ihre Stimme unterstützten. Verärgerung und Stimmung sind schlechte Wahlberater; entscheidend muß sein, ob ich etwas Besseres eintausche, wenn ich zu den Whasireuren und „Welt-erneuerern“ flüchte, und ob ich als Arbeiter oder Arbeiterin meine wirtschaftlichen Belange gewahrt sehe, wenn ich den Gewerkschaften untreu bin.

Was das wirtschaftlich bedeutet, wenn Faschismus und Volksgewissens bei der Wahl als Gewinner triumphieren, läßt sich daran erkennen, welche Stimmung das in der Weltwirtschaft auslöst. Die Barometer der Wirtschaft, die Börsen, zeigten sofort nach der Wahl für Deutschland schlechteres „Wetter“ an. Das wirtschaftliche Vertrauen zu Deutschland war nicht mehr so vorhanden wie vormals, weil der Radikalismus nicht die Gewähr für ein friedliches Wirtschaften bietet. Dadurch wird die Wirtschaftslage unsicher, Störungen treten ein, und die Krise beschleunigt sich. Die Wirkung ist nun die: Es tritt das Gegenteil davon ein, was die Wähler und Wählerinnen wollten. Es kommen weder ein Sowjet-Deutschland, noch ein drittes Reich, desto mehr Not und Elend, desto mehr Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Betriebsstillegungen und Konturle, wenn nicht die anderen Parteien eine vertrauenswürdigere Regierung bilden und damit das Vertrauen des Auslandes zurückgewinnen. Man glaube ja nicht, daß Deutschland politisch und wirtschaftlich machen kann, was es will. Deutschland ist noch Kriegsverlierer und die anderen Staaten Gewinner. Deutschland hängt mit der Weltwirtschaft innig zusammen. Deutschland braucht Rohstoffe vom Ausland und für seine Fertigwaren Absatzgebiete im Ausland. Die deutsche Industrie kann nicht existieren, wenn sie keine Rohstoffe bekommt und keine Waren absetzen kann. Wir hängen als Volk davon ab. Politik kommt erst in zweiter Linie, die Wirtschaft bedeutet die Grundlage unseres Gesellschaftslebens. Das ist bei den Wählern von einem Teil der deutschen Wähler und Wählerinnen zu wenig beachtet worden. Das ist auch ein Grund mit, weshalb eine Anzahl Parteien die wirtschaftlichen und sozialen Fragen im Wahlkampf mißachtete, sie nicht berührte, sie sind heißes Eisen für sie. Sehr scharf kennzeichnet das auch die Haltung der Nationalsozialisten. Sie, die Bänderung und Beseitigung der gegenwärtigen Wirtschaftsnote versprachen, verlangen in einer kommenden Regierung nicht etwa die damit verbundenen Ministerien, sondern die Polizei- und Reichsheimwehr. Anscheinend wollen sie die hungierenden Arbeitslosen mit blauen Bohnen füttern. Diesen Schluß muß man aus dem Verhalten und der Einstellung der National-

sozialisten ziehen. Der Arbeiterschaft muß das zu denken geben. Unterstützung und Hilfe in ihrem Wirtschaftskampf wird sie von der Seite nie erwarten können.

Nicht sonderlich erscheint noch, daß selbst die reaktionären Wirtschaftskreise, die dem Faschismus, soweit er sich gegen die organisierte Arbeiterschaft wandte, sehr wohlwollend gegenüberstanden, und sogar förderten, von seinem Anwachsen und den wirtschaftlichen Auswirkungen nicht sonderlich erbaut sind. So hatten sie es nicht gewollt; denn ihre Interessensparteien wurden selbst im Wahlkampf fast aufgegeben. Die Deutschnationalen verloren fast soviel als die Nationalsozialisten gewannen, die Demokraten verschwanden ganz von der Bildfläche, die Volksparteiler zum erheblichen Teil. Das Bankkapital, das Industrieunternehmertum, die Großagrarier und höheren Beamtenkreise haben nur noch eine geringe Zahl Parlamentarier beibehalten. Sie, die früher bestimmten, haben nur noch einen Bruchteil ihrer Parlamentsmacht erringen können und sind stark dezimiert, sind nur noch ein Trümmerhaufen. Was sie der Sozialdemokratischen Partei zugebadet hatten, ist nun ihnen wiederfahren: Das gefällt dem Unternehmertum in keiner Weise. Es wird sich mit dieser politischen Zurückdrängung nicht zufrieden geben und bald wieder auf irgendeine Weise versuchen, zu größerem politischem Einfluß zu kommen. Vielleicht sucht es auch weitere Hilfe bei den Faschisten. Ob die ihnen Beistand leisten werden, muß man abwarten, zuguttrauen ist ihnen alles. Für die soziale Reaktion waren sie selbst, sie werden auch dem Unternehmertum reaktionäre Dienste leisten, vor allem wenn sie dafür bezahlt werden.

Die Wahlen hatten als Ergebnis das Gegenteil des von den Drahtziehern Erhofften. Die intrigierende, treibende Deutsche Volkspartei und das hinter ihr stehende Scharfmächertum, wollten die sozialen Erregungen abbauen und die politische Macht der organisierten Arbeiterschaft mit Hilfe des Zentrums zertrümmern. Das ist nicht gelungen. Die Volkspartei verlor die Schlacht. Die organisierte Arbeiterschaft bestand den Kampf.

Der Faschismus, der auch mit erledigt werden sollte, ist ideell gestärkt aus der Wahl hervorgegangen, weil die Kommunisten mehr gewannen als die Sozialdemokraten verloren. Also auch dieser Schlag ging daneben.

Das liberale Bürgertum, der Konservatismus, sind soviel wie erledigt, sie wurden vom Faschismus völlig überannt. Drei große Exponenten, der Sozialismus, Volksgewissens und Faschismus stehen sich im Kampf gegenüber, und werden künftig miteinander ringen. Das ist die gegenwärtige politische Situation. Wie stark sich die im Wirtschaftsleben auswirken wird, läßt sich heute noch nicht sagen.

Wir als Gewerkschaften haben alle unsere Kraft einzusetzen, um wirtschaftliche Bestimmungsfaktoren zu werden. Dazu gehört wirtschaftliche Aufklärungsarbeit in stärkstem Maße leisten, die Organisationen weiter ausbauen und die Organisierung der vorhandenen Kaufkraft der Lohn- und Gehaltsempfänger in eigenen Unternehmen umsetzen. Damit schaffen wir eine unüberwindliche Macht, die allen politischen Gefahren zu trotzen vermag, ob sie nun vom Faschismus oder vom Scharfmächertum drohen.

### Krankenkasse und ausgeschiedene Versicherungspflichtige.

Über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bei den Krankenkassen und über die Dauer der Rechtsansprüche der Versicherten auf Leistungen gibt es immer noch viele Unklarheiten. Nicht häufig entstehen in dieser Beziehung Streitigkeiten, die oft zur Verärgerung der betreffenden Arbeitnehmer gegenüber den Krankenkassen führen.

Nicht selten werden solche unliebsamen Streitigkeiten dadurch gestärkt, daß die betreffenden Rassenangehörigen es an der nötigen Ruhe und Besonnenheit den Hilfesuchenden gegenüber fehlen lassen. Letzteres sind natürlich nur Ausnahmefälle.

Im nachstehenden soll nun die Rechtslage, wie sie sich durch die Beendigung der Mitgliedschaft für die Versicherten aus den einzelnen Situationen ergibt, untersucht werden.

Die Mitgliedschaft des Versicherungspflichtigen erlischt selbstverständlich mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Die Rechtsansprüche auf Leistungen der Krankenkasse sind mit diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht erloschen. Im § 214 RVD. wird nämlich bestimmt, daß den Versicherten, die wegen Erwerbslosigkeit ausscheiden, der Anspruch auf die Regelleistungen der Krankenkasse verbleibt, wenn sie in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens sechs Wochen versichert waren, und wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt.

Für die Anwendung dieser Bestimmung ist also Voraussetzung, daß der Versicherungsfall (Krankheit) nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintritt, und zwar muß der Versicherungsfall innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eingetreten sein. Der Anspruch der Ausscheidenden bezieht sich nach § 214 RVD. also nur auf die Regelleistungen, und zwar auf Gewährung von Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe.

Ist die Krankheit dagegen noch während der versicherungspflichtigen Beschäftigung eingetreten, also während der Mitgliedschaft, dann hat der entlassene Arbeitnehmer ohne weiteres Anspruch auf die vollen Leistungen.

Wenn nun der Versicherungsfall in den drei Wochen nach dem Ausscheiden eingetreten ist, dann erlischt für den Versicherten ein Leistungsanspruch auf die im § 183 RVD. vorgesehenen 26 Wochen.

Erkrankt jerner ein Ausgeschiedener innerhalb der drei Wochen so, daß zunächst nur ärztliche Behandlung erforderlich ist, während Arbeitsunfähigkeit erst später, aber noch innerhalb der 26 Wochen hinzutritt, dann beginnt eine neue Frist von 26 Wochen für die gesamte Krankenhilfe.

Hiernach kann sich also die Dauer der Krankenhilfe auf 52 Wochen erstrecken.

#### Beispiel

Der Ausgeschiedene erkrankt am ersten Tage der ersten Woche nach seinem Ausscheiden aus der Krankenkasse. Er ist 25 Wochen und sechs Tage nur krank, nicht aber arbeitsunfähig, so daß er von der Kasse nur Krankenpflege (ohne Krankengeld) für diese Zeit bezieht. Am sechsten Tage der 26. Woche tritt Arbeitsunfähigkeit hinzu, nun entsteht neben dem Anspruch auf Krankengeld für 26 Wochen auch ein solcher auf die übrige Krankenhilfe (ärztliche Behandlung, Arznei usw.) auf weitere 26 Wochen.

Wenn der wegen Erwerbslosigkeit Ausgeschiedene bis zu seinem Tode von der Kasse Krankenhilfe erhält, dann wird auch nach Ablauf der drei Wochen Sterbegeld gewährt.

Stirbt jemand, der erkrankt, als er noch Mitglied der Krankenkasse war, binnen einem Jahr nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld auch gewährt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig war.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 214 RVD. auf Arbeitslose ist zu beachten, daß der § 127 RVD. ausdrücklich bestimmt, daß der § 214 RVD. nicht angewandt wird auf Arbeitslose, die Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben.

Scheidet ein Arbeitsloser dagegen aus der Krankenversicherung aus, weil er keine Hauptunterstützung mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus § 214 RVD. in derselben Weise zu, wie wenn er wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wäre.

Nach § 311 RVD. bleiben Arbeitsunfähige solange Mitglieder der Krankenkasse, als diese ihnen Leistungen zu gewähren hat. Diese Mitgliedschaft dauert auch dann fort, wenn die Berufsgenossenschaft für den Versicherten eintritt, während die Kasse zur Leistung verpflichtet bleibt oder wenn die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren gewährt und die Krankenkasse zum Ersatz verpflichtet ist. Es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß der Leistungsanspruch, der wegen Erwerbslosigkeit ausgeschiedene nach § 214 RVD. haben, diesen die Mitgliedschaft nicht erhält, denn hier besteht ja eine Mitgliedschaft, die erhalten werden könnte, nicht mehr.

Die Bestimmung des § 311 RVD. erhält auch den Schwangeren und Wöchnerinnen die Mitgliedschaft zur Krankenkasse, solange sie Anspruch auf Schwangeren- oder Wöchnergeld haben und nicht gegen Entgelt arbeiten.

Ist das Mitglied der Krankenkasse arbeitsunfähig krank, dann brauchen für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Beiträge nicht entrichtet zu werden. Hiernach ist es also nicht notwendig, daß der Arbeitgeber den arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmer von der Krankenkasse abmeldet, wenn er das Arbeitsverhältnis nach erfolgter Genesung mit ihm fortsetzen will.

Ist jedoch die Abmeldung oder gar die Entlassung erfolgt, dann endet die Mitgliedschaft allerdings mit Ablauf der Leistungsdauer oder mit dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit. Mit dem letzteren Zeitpunkt setzt für den Betroffenen natürlich die Frist des § 214 RVD. von drei Wochen ein.

Nun gibt aber die Bestimmung des § 313 RVD. den aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung Ausgeschiedenen die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft weiter zu erhalten (freiwillige Weiterversicherung), solange sie sich regelmäßig im Inlande aufhalten.

Die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung haben allerdings nur solche Ausgeschiedene, die auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsverein in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens sechs Wochen versichert waren.

Will sich jemand so freiwillig weiterversicherern, dann muß er es der Krankenkasse, deren Mitglied er bisher war, binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden, oder wenn seine Mitgliedschaft dadurch erhalten war, daß die Kasse ihm noch Leistungen zu gewähren hatte, (§ 311 RVD.), nach Beendigung der Rassenleistungen anzeigen.

Wer in der zweiten oder dritten dieser drei Wochen erkrankt, erhält sich durch die Anzeige in der Dreiwochenfrist zwar seine Mitgliedschaft; er hat aber wegen einer in diesen beiden Wochen eingetretenen Erkrankung nur dann Anspruch auf die Weiterleistungen, wenn er die Anzeige der freiwilligen Weiterversicherung bereits in der ersten Woche nach dem Ausscheiden aus der Krankenkasse erstattet hat, im sonstigen stehen dann nur die Regelleistungen zu.

Erkrankt der aus der Kasse Ausgeschiedene dagegen schon in der ersten Woche nach dem Ausscheiden, dann erhält er sich die Mitgliedschaft und die vollen Ansprüche auf Rassenleistungen für die schon eingetretene Krankheit, wenn er die Anzeige der freiwilligen Weiterversicherung in einer, der zweiten oder dritten der drei Wochen erstattet hat.













